

Einberufung der Generalversammlung

Hiermit berufen wir die ordentliche Generalversammlung der Intertext Fremdsprachendienst e. G. für Samstag, den **26. Juni 2021, 11.00 Uhr**, in das **Haus der Wirtschaft, Am Schillertheater 2** (Ecke Bismarckstr. 109), **10625 Berlin**, ein. Alle Mitglieder der Genossenschaft sind hierzu eingeladen.

Es sind die am Tag der Veranstaltung geltenden Corona-Regeln zu beachten. Nach derzeitigem Stand sind dies:

1. Vorlage eines negativen Testergebnisses (nicht älter als 24 Stunden) oder Impfnachweis oder Genesungsnachweis,
2. Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (außer auf dem festen Sitzplatz).

Tagesordnung:

1. Bericht des Aufsichtsrates über die gesetzliche Prüfung (§ 53 GenG) für das Geschäftsjahr 2019 und Beratung mit möglicher Beschlussfassung über den Prüfungsbericht

2. Vorlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 mit dem Bericht des Aufsichtsrates (dieser Einberufung als Anlage beigelegt)

3. Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Abschluss für das Geschäftsjahr 2020 festzustellen.

4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 2.203.301,57 € wie folgt zu verteilen:

53.243,25 € 15 % Gewinnausschüttung auf die Nominalwerte der zu Beginn des Geschäftsjahres 2020 voll eingezahlten und berechtigten 3.309 Geschäftsanteile zu je 100 € und 4.811 Genussrechte zu je 5 €

116.333,11 € umsatzabhängige Gewinnausschüttung in Höhe von 10 % der gezahlten Arbeitskosten bei fest angestellten Mitgliedern, soweit die Arbeitskosten in einem angemessenen Verhältnis stehen;

8 1/3 % der Honorare (ohne Umsatzsteuer und ohne Nachweiskosten) bei freiberuflichen Mitgliedern gemäß § 22 Nr. 2 der Satzung, wobei Ausfallentschädigungen gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 und 3 der Satzung verrechnet wurden.

169.576,36 € Gewinnausschüttung insgesamt

Der Restbetrag in Höhe von 2.033.725,21 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinnausschüttung ist den Mitgliedern am 29. Juni 2021 zu überweisen. Über die individuelle Höhe der sich nach diesem Vorschlag errechnenden umsatzabhängigen Gewinnausschüttung sind alle Mitglieder vorab schriftlich informiert worden.

Anmerkung: Vom zu verteilenden Bilanzgewinn entfallen 1.963.508,54 € (89 %) auf den Gewinnvortrag, diese Summe stammt also aus Gewinnen früherer Jahre. Darüber hinaus können aufgrund gesetzlicher Vorgaben zur Bewertung der Pensionsrückstellungen zurzeit 285.147 € nicht ausgeschüttet werden (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB). Das vorgesehene Ausschüttungsvolumen ist insgesamt als sachgerecht vor dem Hintergrund des erarbeiteten Jahresergebnisses, der wirtschaftlichen Lage der Genossenschaft und ihrer Zukunftsperspektiven anzusehen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat empfiehlt, Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

7. Kapitalmaßnahme – Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Geschäftsanteil von zurzeit 100 € auf 25 € herabzusetzen. § 18 Abs. 1 Satz 1 der Satzung soll folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Geschäftsanteil beträgt 25,- Euro.“

Sollte diese Kapitalmaßnahme nicht die erforderliche Mehrheit erhalten, so ist sie erneut bis zu zweimal zur Abstimmung zu bringen, wobei zunächst der Betrag von 25 € durch 50 € und anschließend ggf. durch 75 € zu ersetzen ist.

Für die Annahme dieses Tagesordnungspunkts ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 7: Die Kapitalherabsetzung dient der Reduzierung des Vermögens und des Eigenkapitals (detaillierte Erläuterung hierzu im Bericht des Vorstands). Sie wird wirksam mit Eintragung der Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister, d.h. voraussichtlich ca. im September/Oktober 2021. Der Dividendenanspruch für den Herabsetzungsbetrag für das Geschäftsjahr 2021 bleibt gemäß § 22 Nr. 1 der Satzung erhalten. Dies ist sachgerecht, weil der Herabsetzungsbetrag der Genossenschaft noch das volle Jahr 2021 zur Verfügung steht, die Auszahlung wird nach Ablauf der 6-Monats-Frist, d.h. voraussichtlich ca. im März/April 2022 erfolgen (vgl. § 22 Abs. 2 und 3 GenG). Ab dem Jahr 2022 besteht dann nur noch Dividendenanspruch auf den herabgesetzten Wert des Geschäftsanteils.

8. Begrenzung des Erwerbs von Geschäftsanteilen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass Mitglieder grundsätzlich genau zwei Geschäftsanteile zu erwerben haben, der Erwerb von zusätzlichen Geschäftsanteilen soll also nicht mehr möglich sein. Bestehende Geschäftsanteile können die Mitglieder behalten. Die Übergangsvorschriften werden gestrichelt, d.h. Vorschriften werden gestrichen, soweit sie durch Zeitablauf überholt sind. Im Einzelnen wird vorgeschlagen:

1. § 18 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 30 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 werden gestrichen. § 30 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Besitzt ein Mitglied aufgrund früherer Regelungen mehr als die in § 18 Abs. 1 genannten 2 Geschäftsanteile, so darf es diese mit vollen Rechten und Pflichten behalten.“

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

9. Auskehrung von Reserven im Zuge der Kapitalmaßnahme gemäß Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat haben in gemeinsamer Sitzung vom 08.06.2021 beschlossen: „Im Falle einer Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 7 der Generalversammlung vom 26.06.2021 gemäß Einberufung vom heutigen Tage wird das Dreifache des Herabsetzungsbetrags der am 26.06.2021 von den Mitgliedern gehaltenen Geschäftsanteile der Anderen Ergebnisrücklage entnommen und an die Mitglieder zusammen mit dem Herabsetzungsbetrag ausgezahlt. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Generalversammlung. Es werden hiermit Altgewinne ausgekehrt, die vor der Begebung von Genussrechten entstanden sind. Genussrechte nehmen ferner auch deshalb nicht an dieser Entnahme aus der Anderen Ergebnisrücklage teil, weil deren Nominalbetrag aufgrund der begrenzten Laufzeit nicht reduziert wird. - Anmerkung: Die Auszahlungssumme ist einkommensteuerpflichtig und unterliegt der Abgeltungsteuer (Rechtsstand: 2021).“

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, dass dieser Beschluss durch die Generalversammlung bestätigt wird.

Mehrheitserfordernis: einfach

10. Anpassung der Rückzahlungsregelung für das gezahlte Aufgeld

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass in § 24 Abs. 3 der Satzung folgende Wörter angefügt werden: „oder eine Auskehrung von Reserven erfolgte“.

Erläuterung: Auf neu erworbene Geschäftsanteile ist seit geraumer Zeit gemäß § 18 Abs. 5 ein Aufgeld zu entrichten, da für diese noch keine Reserven gebildet werden konnten. Das Aufgeld ist mit einem Rückzahlungsanspruch versehen. Die vorgeschlagene Satzungsänderung soll sicherstellen, dass die Genossenschaft mit der Auskehrung der Reserven ihren Rückzahlungsanspruch für den Teil des Agios erfüllt hat, der auf den Kapitalherabsetzungsbetrag entfällt.

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

11. Anpassung der Aufgeldzahlung gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung

Im Fall der Annahme der Tagesordnungspunkte 7 und 9 sollte das Aufgeld für neue Geschäftsanteile dem Aufgeld auf den Herabsetzungsbetrag gemäß Tagesordnungspunkt 9 entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, dass das Aufgeld für neu erworbene Geschäftsanteile ab sofort 300 % (statt bisher 100 %) beträgt.

Mehrheitserfordernis: einfach

12. Redaktionelle Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass in § 1 der Satzung bei der Angabe der Reg.-Nr. die Buchstaben Nz durch den Buchstaben B ersetzt werden, d.h. die derzeitige korrekte Reg.-Nr. lautet 448 B.

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

13. Vergütung des Aufsichtsrats

Der Vorstand schlägt vor, die Aufsichtsratsvergütung für Mitglieder, die nicht in einem festen Anstellungsverhältnis stehen, von zurzeit pauschal 400 € auf 600 € jährlich anzuheben. Die Vergütung ist seit zwanzig Jahren unverändert. Es ist daher eine Anpassung erforderlich. § 16 a Abs. 2 Satz 1 der Satzung soll daher ab der Amtsperiode 2021/2022 wie folgt lauten:

„Aufsichtsratsmitglieder, die in keinem festen Anstellungsverhältnis zur Genossenschaft stehen, erhalten eine Vergütung von pauschal 600 Euro pro Jahr. Sie wird jeweils nach der Generalversammlung für das abgelaufene Jahr der Amtsdauer fällig.“

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

14. Satzungsänderung zur Einberufung der Generalversammlung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dass in § 7 Abs. 5 Ziff. 3 der Satzung am Ende folgende Worte angefügt werden: „in Textform“.

Zurzeit ist die Einberufung der Generalversammlung per E-Mail aufgrund der Covid-Sonderregelungen zulässig. Nach deren Auslaufen müsste Intertext wieder schriftlich zur Generalversammlung laden. Diese Satzungsänderung hat 2018 nur knapp die erforderliche $\frac{3}{4}$ -Mehrheit verpasst, so dass sie erneut zur Abstimmung gestellt wird.

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

15. Zulassung der Aufnahme von Fördermitgliedern

Da die Genossenschaft neues Kapital nicht benötigt, schlägt der Vorstand vor, dass sogenannte Fördermitglieder ohne Einzahlung von Geldbeträgen aufgenommen werden können. Es wird daher empfohlen, dass in § 3 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut aufgenommen wird:

„Es können auch fördernde Mitglieder ohne Einzahlungsverpflichtungen und damit ohne Dividendenanspruch und ohne Teilnahme an der Liquidation aufgenommen werden. Die diesbezüglichen nachfolgenden Satzungsregelungen gelten somit nicht für fördernde Mitglieder: § 3 Abs. 2 Satz 3, § 5 Abs. 1 Nr. 5, §§ 18, 22, 24 und 27. Eine Fördermitgliedschaft kommt in Betracht, wenn die Mitgliedschaft in besonderem Interesse der Genossenschaft liegt, z.B. bei gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Mehrheitserfordernis: $\frac{3}{4}$

16. Turnusgemäße Wahl des Aufsichtsrats

Gemäß § 15 der Satzung besteht der Aufsichtsrat aus mindestens drei und höchstens fünf Genossenschaftsmitgliedern. Folgende Personen haben bisher ihre Bereitschaft erklärt, für den Aufsichtsrat zu kandidieren: Herr Norbert Feick (NL Dresden) und Frau Juana Mai (NL Leipzig).

Die Kandidatur ist an keine Frist gebunden, so dass auf der Generalversammlung weitere Mitglieder vorgeschlagen werden können.

Dr. Jürgen Reige

- Vorstand -

Jan-Hendrik Bauer

Heike Bölskei

- Aufsichtsratsvorsitzende -